

2013/26

23. April 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsatz:

Eine ortsfeste Installation von PV-Anlagen war unter Geltung des EEG 2009¹ für deren Inbetriebnahme gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009 nicht erforderlich (Anschluss an den Hinweis 2010/1 der Clearingstelle EEG vom 25. Juni 2010²).

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Dr. Pippke und Richter im schriftlichen Verfahren am 23. April 2013 einstimmig folgendes Votum:

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

²Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010–2010/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/1>, Rn. 106.

Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch darauf, dass der Strom, der in den auf dem Dach des Anwesens [I...], [...] [K...] installierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, nach den am 31. Dezember 2010 gem. § 33 i. V. m. § 20 EEG 2009 gültigen Vergütungssätzen vergütet wird.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012³ vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind sich uneins darüber, ob der Strom aus teilweise vor und teilweise nach dem 1. Januar 2011 ortsfest installierten PV-Modulen nach den zum 31. Dezember 2010 geltenden Vergütungssätzen abzurechnen ist.
- 2 Der Anspruchsteller errichtete auf seinem Anwesen [I...] in [...] [K...] in den Jahren 2010 und 2011 eine PV-Installation. Dabei wurden zunächst 233 Module mit einer Gesamtnennleistung von 44,27 kW_p am 29. Dezember 2010 auf dem Dach installiert. Weitere 716 Module mit einer Gesamtnennleistung von 136,04 kW_p waren ebenfalls Ende Dezember 2010 angeliefert worden, konnten aufgrund von extremen Witterungsbedingungen jedoch erst nach dem 31. Dezember 2010 auf dem Dach montiert werden, wobei die Parteien zum genauen Installationszeitpunkt unterschiedliche Angaben machen; der Anspruchsteller nennt den Januar 2011, die Anspruchsgegnerin den 8. März 2011 als Installationsdatum.

³Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- 3 In einem Schreiben der [K... GmbH], die die Installation im Auftrag des Anspruchstellers vorgenommen hat, vom 28. Dezember 2010 an den Anspruchsteller heißt es u. a.:

„Wir haben alle Module auf der Baustelle geprüft. Alle Module... liefern die entsprechende Energie. Dies wurde von unseren Technikern mit Messgerät und Verbraucher sichergestellt.“

Es tut uns Leid, dass wir auf Grund der Wettersituation unser Ziel, die Module auf dem Dach zu montieren, nicht erreicht haben.“

- 4 Die Anspruchsgegnerin ist dieser Darstellung nicht entgegengetreten.
- 5 Der Anspruchsteller ist der Auffassung, dass aufgrund der im Dezember 2010 herrschenden Unwetterlage der Strom aus sämtlichen Modulen mit dem am 31. Dezember 2010 gültigen Mindestvergütungssatz abzurechnen sei.
- 6 Mit Beschluss vom 3. April 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁴ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch darauf, dass der in den auf dem Dach des Anwesens [I...], [...] [K...] installierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugte und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeiste Strom nach dem am 31. Dezember 2010 gem. § 33 i. V. m. § 20 EEG 2009 gültigen Vergütungssätzen vergütet wird?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 7 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 Satz 1 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens erstellt.

2.2 Würdigung

- 8 Sämtliche PV-Module der streitgegenständlichen Installation sind im Dezember 2010 gem. § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb genommen worden. Der in ihnen erzeugte und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeiste Strom ist somit mit den am 31. Dezember 2010 gültigen Sätzen zu vergüten. Zwar haben witterungsbedingte Bauverzögerungen bei der Anlagenerrichtung keinen Einfluss auf die Bestimmung der Vergütung,⁵ es ergibt sich aber aus der Anwendung des Hinweises 2010/1 der Clearingstelle EEG vom 25. Juni 2010 auf den vorliegenden Fall, dass sämtliche Module im Dezember 2010 in Betrieb genommen worden sind.
- 9 Gemäß dem o. g. Hinweis ist eine Anlage zur fotovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb gesetzt, sobald in ihr aufgrund einer durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber oder auf deren Geheiß (z. B. im Auftrag) vorgenommenen aktiven Handlung – d. h. insbesondere nach Abschluss des Produktions- und Vertriebsprozesses – erstmals Strom erzeugt und dieser außerhalb der Anlage umgewandelt („verbraucht“) wird.⁶
- 10 Sämtliche Module – auch die erst im Jahr 2011 fest installierten – haben vor dem 1. Januar 2011 Strom erzeugt, der außerhalb der Module umgewandelt („verbraucht“) worden ist. Letzteres geschah durch ein Messgerät und weitere, nicht näher genannte Verbraucher.⁷ Dies geschah im Auftrag des Anspruchstellers durch die [K... GmbH].
- 11 Einer ortsfesten Installation der PV-Anlagen bedurfte es zu deren Inbetriebnahme unter Geltung des EEG 2009 nicht.⁸

⁵Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/965>.

⁶Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010–2010/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2010/1>, Nr. 1 Satz 1.

⁷Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass der Verbrauch von Strom in einem Messgerät im Hinblick auf das Kriterium des Stromverbrauchs für die Inbetriebnahme einer PV-Anlage i. S. v. § 3 Nr. 5 EEG 2009 ausreicht, vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/1434>.

⁸Vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis v. 25.06.2010–2010/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/>, Rn. 106 – die Clearingstelle EEG weist jedoch darauf hin, dass sich die Rechtslage für Inbetriebnahmevorgänge ab dem 01.04.2012 geändert hat, vgl. § 3 Nr. 5 EEG 2012 (ab 04/12), abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeeg2012/arbeitsausgabe>, und <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/1666>.

12 Ob die ortsfeste Installation – wie der Anspruchsteller behauptet – im Januar 2011 oder – wie die Anspruchsgegnerin behauptet – im März 2011 erfolgte, ist für die Beantwortung der Votumsverfahrensfrage irrelevant.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Richter